

Folientyp : Beluga

Nummer
der ABG
D 5713



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5713

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezüge auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2019 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 16.01.2020

Im Auftrag



Marc Fischer

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfbericht Nr. 411008531 des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2019
und Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

Hochwertige Tönungsfolien

**ALLGEMEINE
BAUARTGENEHMIGUNG
(ABG)**

**SOLARSCREEN
AUTOMOTIVE**

SMART TINTING SOLUTIONS



Nummer der ABG: D 5713

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG:

D 5713

Gerät:

Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ:

BELUGA

Inhaber der ABG
und Hersteller:

SOLAR SCREEN INTERNATIONAL S.A.
LU-3895 Foetz

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



D 5713

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ BELUGA, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET)

Dicke der Folie: 0,050 mm ± 20%

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: grau
in den Varianten:
BELUGA 250 C
BELUGA 265 C
BELUGA 275 C
BELUGA 285 C
BELUGA 295 C

Aufbau der Folie:

farblose, kratzeste Oberflächenbeschichtung (SRC)
farblose, extrudierte Polyesterfolie (PET)
NANO Keramik Beschichtung
farbloser, permanenter Laminierkleber auf Acrylbasis
eingefärbte, extrudierte Polyesterfolie
farbloser, permanenter, druckempfindlicher Montagekleber aus Acrylbasis

Bemerkungen: Die Folien sind nicht mit einer zusätzlichen reflektierenden Schicht versehen.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.